



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 3 W 28/11 = 8 OH 8/10 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Beschwerdesache

[...],

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

g e g e n

[...],

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [...]

hat der 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch die Richterin Buse, den Richter Dr. Haberland sowie die Richterin Otterstedt am **09.01.2012** beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landgerichts Bremen vom 19.09.2011 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Der Wert des Streitgegenstandes des Beschwerdeverfahrens wird auf € 6.166,67 festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 10.02.2010 beantragt, den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Begründet wurde der Antrag damit, dass der Sachverständige nach Erstellung seines Gutachtens vom 29.10.2010 mit der Antragstellerin Kontakt gehabt und anschließend von sich aus die Mengenansätze zu Frage 8 seines Gutachtens korrigiert habe, ohne dass diese Mengenansätze vorher von den Parteien beanstandet worden seien. Zudem habe der Sachverständige bei der Antragstellerin einen weiteren Ortstermin durchgeführt, ohne ihn, den Antragsgegner, dazu einzuladen oder ihn darüber zu informieren. Dieses Verhalten des Sachverständigen deute auf ein kollusives Zusammenwirken mit der Antragsstellerin hin, aus dem sich die Besorgnis der Befangenheit ergebe.

Durch Beschluss vom 19.09.2011 hat das Landgericht das Befangenheitsgesuch des Antragsgegners zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 12.10.2011 sofortige Beschwerde eingelegt. Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und durch Beschluss vom 17.11.2011 die Sache dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die gemäß § 406 Abs. 5 ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist unbegründet. Ein Ablehnungsgrund gegen den Sachverständigen im Sinne von § 406 Abs. 1, 42 Abs. 2 ZPO liegt hier nicht vor. Der Senat folgt den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts in dem angefochtenen Beschluss vom 19.09.2011 und dem Nichtabhilfebeschluss vom 12.10.2011.

1. Für die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 406 Abs. 1, 42 Abs. 2 ZPO kommt es nicht darauf an, ob der Sachverständige tatsächlich parteilich ist oder das Gericht Zweifel an seiner Unparteilichkeit hat. Ausreichend ist bereits, dass vom Standpunkt der ablehnenden Partei aus ein objektiver Grund gegeben ist, der in den Augen eines vernünftigen Menschen geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit und Objektivität des Sachverständigen zu erregen (BGH, Beschluss vom 15.04.1975, X ZR 52/75, NJW 1975, 1363; Beschluss des Senats vom 06.07.2009, 3 U 6/07, OLG Bremen 2009, 700, jeweils m.w.N.). Nach diesen Grundsätzen erweckt das vom An-

tragsgegner beanstandete Verhalten des Sachverständigen nicht den Anschein der Parteilichkeit.

Der Sachverständige hat sich zu seinem Vorgehen und den Vorwürfen des Antragsgegners in seiner Stellungnahme vom 08.03.2003 umfassend geäußert. Darin hat er dargestellt, dass der Maßstabsfehler bei den für die Gutachtenerstellung und den Mengenansätzen herangezogenen Unterlagen von ihm bemerkt worden sei, nachdem er auf Grund der nachträglich eingegangenen Bewertung der MPA [...] sein Gutachten am 18.12.2010 ergänzt habe. Daraufhin habe er das von der Antragstellerin beauftragte Architekturbüro angemailt und über den falschen Maßstab informiert. Als Reaktion darauf sei von dem Architekten ohne weiteren Kommentar die Originalzeichnung übersandt worden. Zur Kontrolle habe er, der Sachverständige, das Aufmass vor Ort in den Räumlichkeiten der Antragstellerin überprüft. Dies sei während der allgemeinen Öffnungszeiten der Ausstellungshalle der Antragstellerin erfolgt, ohne dass es zu einer Kontaktaufnahme mit der Antragstellerin gekommen sei. Anschließend habe er sein Gutachten mit Schreiben vom 17.01.2011 entsprechend den neu gewonnenen Erkenntnissen korrigiert.

Der Senat hat keinerlei Anlass, diese Darstellung des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen. Auch der Antragsgegner beschränkt sich für seine Einschätzung des Sachverhaltes lediglich auf Mutmaßungen. Tatsachen, die die Angaben des Sachverständigen widerlegen, sind nicht vorgetragen. Zwar waren unter Zugrundelegung der Darstellung des Sachverständigen sowohl die Anforderung von Unterlagen ohne vorherige Information des Landgerichts und der Parteien als auch die Durchführung des Ortstermins ohne vorherige Benachrichtigung der Parteien verfahrensfehlerhaft. Dieser Verfahrensfehler ergibt sich daraus, dass es den Parteien gestattet ist, der Beweisaufnahme, wozu auch die Ortsbesichtigung durch den Sachverständigen gehört, beizuwohnen. Es handelt sich dabei nicht um eine bloße Förmlichkeit, sondern durch die Mitwirkung der Parteien bei der Beweisaufnahme sollen etwaige Unklarheiten und Unzulänglichkeiten beseitigt und gegebenenfalls Fehler korrigiert werden. Das Sachverständigengutachten ist für den Prozessausgang oft entscheidend. Deshalb müssen die Parteien sich darauf verlassen können, dass der Sachverständige in seinem Ergebnis noch nicht festgelegt ist, solange die Parteien ihr Fragerecht noch nicht ausgeübt haben und die Begutachtung nicht abgeschlossen ist (vgl. zum Ganzen Beschluss des Senats vom 06.07.2009, 3 U 6/07, a.a.O., m.w.N.).

Allerdings rechtfertigt ein Verfahrensfehler eines Sachverständigen nicht ohne weiteres die Besorgnis der Befangenheit. Erforderlich ist vielmehr, dass sich etwa durch die Art

oder Häufung von Verfahrensfehlern zum Nachteil einer Partei bei einer vernünftigen und besonnenen Partei der Eindruck unsachlicher Einstellung oder willkürlichen Verhaltens des abgelehnten Sachverständigen ergibt (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 19.01.2009, 19 W 66/08 m.w.N.).

Ein derartiger Verfahrensfehler kann nicht schon darin gesehen werden, dass der Sachverständige es unterließ, die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin und des Antragsgegners von dem Ortstermin zu benachrichtigen, denn diese - fehlerhafte - Verfahrensweise beeinträchtigte das Anwesenheitsrecht aller Verfahrensbeteiligten in gleicher Weise. Sie stellt sich nicht als einseitige Rechtsverkürzung gerade zum Nachteil des Antragsgegners dar, zumal keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es bei dem Ortstermin zu einer unmittelbaren Kontaktaufnahme oder sonstigen Beeinflussung zwischen der Antragstellerin und dem Sachverständigen gekommen ist.

Auch die Gesamtschau mit dem - ebenfalls verfahrensfehlerhaften - eigenmächtigen Einholen weiterer Unterlagen reicht nach Auffassung des Senats noch nicht aus, bei verständiger Würdigung aus Sicht des Antragsgegners Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen, denn auch hier gab es mit Ausnahme der bloßen Übersendung der angeforderten Unterlagen keinen Kontakt oder eine Einflussnahme zwischen der Antragstellerin und dem Sachverständigen, aus dem sich der Anschein fehlender Unparteilichkeit des Sachverständigen ergeben könnte.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Der Beschwerdewert wurde auf 1/3 des Hauptsachestreitwertes von € 18.500,00 festgesetzt (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 15.12.2003, II ZB 32/03; Beschluss des Senats vom 17.10.2009, 3 W 19/09, jeweils m.w.N.).

gez. Buse

gez. Dr. Haberland

gez. Otterstedt